



Recht  
Kurz

## Der Schwindel mit dem Grünen Punkt geht weiter

Als die Bundesregierung am 12. Juni 1991 auf der Grundlage des § 14 des Abfallgesetzes die Verpackungsverordnung (VerpackV) erließ (BGBl 1991, Nr. 36 vom 20.6.1991), verkündigte sie vollmundig, daß nun der Ausstieg aus der ‚Wegwerfgesellschaft‘ eingeleitet sei. Kernstück dieser VerpackV sind Rücknahme- und Verwertungsvorschriften für Verpackungen, wobei zwischen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen unterschieden wird. In der öffentlichen Diskussion standen von Anfang an aber nur die Verkaufsverpackungen, worunter nach § 3 Abs. 1 Nr.1 VerpackV solche Verpackungen fallen, die dem Endverbraucher zum Transport des Produktes und zu seiner Verwahrung bis zum Verbrauch dienen. Diese müssen nach § 6 Abs. 1 und 2 VerpackV vom Händler zurückgenommen und einer ‚stofflichen Verwertung zugeführt‘ werden, sofern nicht die Produkthersteller ein privates Entsorgungssystem errichten, das die Verpackungen beim Verbraucher abholt und wiederverwertet. Aufgrund dieser auf Drängen der Industrieverbände in § 6 Abs. 3 VerpackV festgeschriebenen Regelung wurde die ‚Duale System Deutschland (DSD)‘ gegründet, die — mit dem Symbol ‚Grüner Punkt‘ — die private Müllabfuhr von Verpackungsabfällen organisiert. Für diese Form der Entsorgung sind im Anhang zur VerpackV sogenannte Erfassungs- und Sortierquoten festgeschrieben. Danach müssen seit Januar 1993 zum Beispiel 60% der anfallenden Glasverpackungen, 30% der Papierstoffe und 20% der Verbundmaterialien eingesammelt werden und hiervon bei Glas 70%, bei Papier 60% und bei Verbunden

30% aussortiert und verwertet (recycelt) werden. Damit ergibt sich zum Beispiel für Verbunde eine Recyclingquote von 6%. Vorgesehen ist in der VerpackV eine Steigerung der Quoten zum 1. Juli 1995 auf eine Erfassungs- und Sortierquote von jeweils 80%.

Doch der Grüne Punkt kam aus den Negativ-Schlagzeilen nicht heraus. Kapazitäten für das Recycling der jährlich anfallenden 7 Mill. Tonnen Verpackungsabfälle sind bis jetzt in Deutschland nicht vorhanden. Große Mengen von Verpackungen werden daher zur Wiederverwertung ins Ausland exportiert (insgesamt in 24 verschiedene Länder, darunter China, Israel und Indonesien). Dort ist eine sinnvolle Aufbereitung aber kaum gesichert, oftmals landen die Verpackungen auf einfachen Deponien. Besonders problematisch sind die Kunststoffverpackungen, aus denen selbst bei hohem Energieeinsatz nur minderwertige Kunststoffprodukte (Parkbänke, Lärmschutzwände) hergestellt werden können. Für solche Produkte ist aber kein Absatzmarkt vorhanden. So verwundert es nicht, wenn man hört, daß Plastikabfälle im Hochofen eines Stahlwerkes verfeuert werden oder feingemahlen zu Plastikbeton verarbeitet werden sollen, um damit ausgebeutete Bergwerksstollen in aller Welt aufzufüllen. Im ersten Halbjahr 1993 wurden von den erfaßten 162.000 Tonnen Kunststoffabfällen nur 52.000 Tonnen verwertet, der Rest der vom Verbraucher gesammelten und gesäuberten Verpackungen endete, wie anderer Abfall, in Verbrennungsanlagen und auf Deponien.

Die geforderte Erhöhung der Recyclingquoten bis 1995 (Bei Kunststoffen von 9% auf 64%, also eine Steigerung um 6.000%!) kann nicht erreicht werden. Aber schon heute zahlen die Käufer zwischen 200 und 500 DM jährlich über erhöhte Produktpreise für die nicht stattfindende Wiederverwertung. Die Entsorgungsunternehmen dagegen machen ein gutes Geschäft, erwartet wird ein jährliches Umsatzwachstum von etwa 25%. Finanzstarke Konzerne wie RWE und VEW sind daher als Entsorger ins Müllgeschäft eingestiegen und sitzen, nachdem sie bei der letzten Finanzkrise der DSD ‚aushalfen‘, nun auch in deren Aufsichtsrat. Hier haben sie nun die Möglichkeit, über die Gebühren und damit über die Höhe der ihnen zufließenden Entsorgungsentgelde mitzentscheiden, was einer ‚Lizenz zum Gelddrucken gleichkommt‘. Das Bundeskartellamt hat dagegen zwar Bedenken, will aber nicht einschreiten, obwohl gerade die Energiekonzerne immer mehr mittelständische Entsorger vom Markt drängen. So warf der ‚Bundesverband Mittelständische Wirtschaft‘ Ende letzten Jahres dem Dualen System vor, mit einer ‚kaum noch kontrollierbaren Monopolstellung‘ alle Aufträge den Tochtergesellschaften großer Energiekonzerne zuzuschleusen.

Da die von der VerpackV geforderte Erhöhung der Verwertungsquoten nicht erreicht werden kann, soll die Verordnung nun nach dem Willen der Bundesregierung zum 1. Juli 1994 novelliert werden. Nach einem im Dezember 1993 vorgelegten Referentenentwurf soll dabei die Unterscheidung zwischen Erfassungs- und Sortierquoten aufgehoben werden und die Recyclingquoten herabgesetzt werden. So soll zum 1. Januar 1996 eine Quote von 70% für Glas, Weißblech und Aluminium gelten (bislang nach der derzeitigen VerpackV ab 1995 72%, zur Zeit 42 bzw. 36 bzw. 18%), für Papier, Kunststoffe und Verbunde sind 50% vorgesehen (bislang ab 1995 64%, zur Zeit 18% für Papier, 9% für Kunststoffe und für Verbunde 10%). Zusätzlich soll eine dritte Stufe eingeführt werden, nach der ab 1998 an Verwertungsquoten von 60% gelten sollen.

Für die stoffliche Verwertung sollen neben herkömmlichen Recyclingverfahren auch eine chemische Verwertung einschließlich der Möglichkeit der Rückgewinnung des Grundstoffes Öl durch Hydrierung erlaubt werden. Plastikmüll soll, wenn die Verwertungsquoten überschritten werden, künftig auch in Heizkraftwerken verfeuert werden dürfen. Darüberhinaus soll die Sammlung von Verpackungen durch das Duale System auf Privathaushalte und Kleingewerbe begrenzt werden, um Bedenken des Kartellamtes gegen eine Monopolisierung des Entsorgungsmarktes auszuräumen.

Zusätzlich ist eine Kennzeichnungsverordnung geplant, nach der Verpackungen als Einweg- oder Mehrwegverpackungen gekennzeichnet werden müssen, bei Einwegverpackungen die Kosten für die Entsorgung ‚als Orientierungshilfe für den Verbraucher‘ angegeben werden müssen und bei Kunststoffen die Kunststoffart zu bezeichnen ist.

### Anerkennung für hervorragende Leistungen in der Altmaterial-Sammlung



Die Schließung der  
Ansammler in den Monaten \_\_\_\_\_ des Kriegsjahres 1941  
insgesamt kg Altmaterial im Werte von \_\_\_\_\_ Punkten,  
mit einem Durchschnittsergebnis von \_\_\_\_\_ Punkten.

Für diese hervorragende Leistung steht obige Schule pünktlich an  
Werte unter den Schulsammelstellen im Bereiche des Wirtschaf-  
sunteres des Kreises Stadt.

Für den dadurch unseren Führer und Vaterland geleisteten wehrwärt-  
schaftlichen Kriegsdienst sprechen wir allen an der Sammlung beteiligten  
Lehrern und Lehrerinnen sowie Schülern und Schülerinnen unseren besonderen  
Dank und eine lebende Anerkennung aus.

Stadt, den \_\_\_\_\_

Landrat \_\_\_\_\_

Schulleiter \_\_\_\_\_

Die vorgesehene Herabsetzung der Recyclingquoten macht deutlich, daß die Bundesregierung ihre Versprechungen bezüglich der Verwertung nicht halten

Recht  
Kurz

kann, daß das System ‚Grüner Punkt‘ kaum funktioniert. Das ‚Duale System‘ soll aber gerettet werden, um die Industrie vor einer Rücknahmeregelung für Verkaufsverpackungen über den Handel zu bewahren. Ob die Novelle den Bundesrat passieren wird, ist nicht sicher, die SPD-regierten Länder werfen der Bundesregierung ‚Ettikettenschwindel‘ vor, da es ihr statt um sinnvolle Regelungen zur Müllvermeidung allein um die Beibehaltung des ‚Dualen Systems‘ gehe.

Gegenwind bekommt die Bundesregierung auch von der EU. Nach einem gegen die Stimmen der BRD, Dänemarks und der Niederlande gefaßten Beschluß der EU-Umweltminister zu der geplanten europäischen Verpackungsrichtlinie soll jedem Mitgliedsland für Verpackungsmaterialien eine Mindestrecyclingquote von 25%, aber auch eine Höchstgrenze von 45% vorgeschrieben werden. Die Festlegung einer Höchstquote scheint zunächst umweltpolitisch widersinnig zu sein und stieß bei allen im Bundestag vertretenen Parteien auf Widerspruch, da damit die für 1996 von der VerpackV für die BRD vorgesehene Recyclingquote von 60% nicht durchgesetzt werden könne und für bestimmte Materialien die Quote schon heute über 45% liege. Bedenkt man aber, daß diese Quoten nur erzielt werden können, indem Verpackungsabfälle zur Verwertung ins Ausland exportiert werden, verdient die geplante EG-Richtlinie bezüglich der Höchstgrenzenfestlegung Zustimmung. Durch diese soll nämlich vor allem dem Export von Verpackungsmüll aus der BRD in europäische Nachbarländer (vor allem Großbritannien, Frankreich, Spanien) entgegen gewirkt werden, da diese Länder durch den Mülltransfer bei ihren eigenen Recyclingbemühungen erheblich behindert werden. Konsequenterweise soll die Höchstquote daher auch von den Ländern überschritten werden dürfen, die für ihren Staat eine höhere Entsorgungskapazität nachweisen können. Bundesumweltminister Töpfer hofft nun, daß in der BRD 1996, wenn die EU-Richtlinie in kraft treten soll, genügend Entsorgungskapazitäten vorhanden sind ...

Sollte dies der Fall sein, berührt die EU-Richtlinie die deutsche Abfallpolitik überhaupt nicht. Sollte aber die BRD 1996 noch nicht über ausreichend Kapazitäten zur Verwertung verfügen, wird durch die Richtlinie der deutsche Müllexport in alle Welt unterbunden.

Zu hoffen ist aber, daß nicht erst dann, wenn wir auf unserem Verpackungsabfällen ‚sitzenbleiben‘, ein Umdenken bei der Abfallpolitik stattfindet. Festzuhalten ist nämlich, daß auch bei der geplanten Novellierung der VerpackV einseitig am Recycling von Verpackungsabfällen festgehalten wird, anstatt sinnvollerweise den Schwerpunkt der politischen Bemühungen auf den Bereich Müllvermeidung zu verlagern. Abgesehen davon, daß der Änderungsentwurf zur VerpackV als Eingel-

ständnis der Tatsache aufzufassen ist, daß das Recycling von Abfällen in dem erforderlichen Ausmaß technisch nicht machbar ist, kann dies auch nicht die Lösung unseres Müllproblems sein. Gerade bei Kunst- und Verbundstoffen erfordert das Recycling hohen Energieaufwand, und es können nur minderwertige Produkte gewonnen werden. Wenn aus Kunststoffverpackungen Mülltonnen und Leitplanken hergestellt werden, diese aber ihrerseits nicht mehr aufbereitet werden können, kann man nicht von Recycling, sondern nur von ‚Downcycling‘ sprechen. Die Müllprobleme werden damit nur zeitlich verlagert. Beim Recyclingprozeß selber entstehen zum Teil hochgiftige Abfälle. So fallen bei der Aufbereitung von einer Tonne Aluminium etwa eine halbe Tonne mit Dioxinen angereicherte Salzschlacke an. Das ‚Recycling um jeden Preis‘ ist daher ökologisch und ökonomisch unsinnig. Eine sinnvolle Abfallpolitik muß bei der Müllvermeidung ansetzen. Wenn die Bundesregierung (aber auch die geplante EU-Richtlinie mit der Festlegung von Mindestquoten) bei der Müllverwertung ansetzen, wird damit der zweite Schritt vor dem ersten getan. Konkret sollten zum Beispiel Einwegverpackungen für Getränke, Verbundverpackungen und Kunststoffe wie PVC für Verpackungen verboten werden. Auch eine Besteuerung von besonders umweltschädigenden Verpackungen müßte in Betracht gezogen werden. Die geplante Kennzeichnungsverordnung, nach der Einwegverpackungen auch als solche bezeichnet werden müssen, ist da ein Schritt in die richtige Richtung, deutet aber leider nicht die längst überfällige Kehrtwendung in der Abfallpolitik an.

Helmut Kreicker, Freiburg

#### Quellen und Literatur:

*Der Spiegel*, Nm. 25 und 43/1993; *Die Zeit* vom 16.7.1993, S. 17; *Badische Zeitung* vom 14.10.1993; *Süddeutsche Zeitung* vom 17. und 29.12.1993; *taz* vom 17. und 29.12.1993

## „Exterritoriales Leistungsrecht“ für AsylbewerberInnen

AsylbewerberInnen werden in Deutschland gerne extraterritorial abgefertigt. Die neuen Asylbereiche auf Deutschlands Flughäfen sind hierfür ein gutes Beispiel. Diese „deutschen homelands“ sind zwar außerstaatlich, werden aber dennoch von deutschem Recht beherrscht.

Sollten die AsylbewerberInnen tatsächlich auf echten deutschen Boden vordringen dürfen, werden sie gleich wieder „ausgebürgert“: räumlich durch die Pflicht, in Sammelagern zu wohnen,

rechtlich durch Gesetze, die nicht den üblichen rechtsstaatlichen Standards entsprechen. Das gilt offensichtlich für das Asylverfahren. Bisher weniger beachtet ist die Anwendung des Zwei-Klassen-Rechts auf die Sozialleistungen. Seit dem 1. November gilt hierfür das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das im Zuge der Grundgesetzänderung beschlossen worden ist.

Das Gesetz klammert Leistungen an AsylbewerberInnen aus dem Kernsozialrecht aus und liefert dabei die gesetzliche Grundlage für eine bereits bestehende Praxis der Sozialämter. Im Sommer 1991 ordnete die bayerische Landesregierung unter Berufung auf die Vorgängerregelung des § 120 II BSHG an, den Sozialhilfesatz für AsylbewerberInnen pauschal zu kürzen. Daß dies offensichtlich gegen das Individualisierungsprinzip des BSHG verstieß, das Höhe und Art von Sozialhilfeleistungen immer vom Einzelfall abhängig macht und also Pauschalregelungen verbietet, sagten auch die Verwaltungsgerichte. 1992 jedoch hatte sich nach dem Vorbild Bayerns in den meisten Bundesländern die pauschale „80-Prozent-Regelung“ durchgesetzt.

Nach dem neuen Gesetz sind Leistungen an AsylbewerberInnen nun keine Sozialhilfe mehr und können von dieser auch nicht mehr ergänzt werden. Medizinische Betreuung erhalten die Flüchtlinge jetzt nur, wenn akute Krankheiten auftreten; um chronische oder leichtere Krankheiten, die vor der Ausweisung voraussichtlich nicht mehr abschließend behandelt werden können, muß sich der Staat nicht mehr kümmern.

Vielleicht weil die Verfasser wußten, welche fragwürdige Qualität das Gesetz hat, findet man folgende Regelung: Wer die verordnete Askese ein Jahr lang durchzustehen vermochte, wird belohnt und darf jetzt in den Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Populistisch wird die Abschreckungsregelung als Sparmaßnahme verkauft. Viele Kommunen sehen das allerdings anders. Denn weil der verringerte Unterhalt nach dem AsylbLG vorrangig als Sachleistung ausgehändigt werden muß, entstehen Mehrkosten und Mehraufwand in beträchtlicher Höhe. Spötter erinnert das an den Spruch „hier wird gespart, koste es, was es wolle“. Viele Kommunen wollen sich nun auf „besondere Umstände“ berufen, was eine Ausnahmeregelung erlaubt.

Jörn Kabisch, Frankfurt

#### Quellen und Literatur:

(zum AsylbLG) Neue Justiz 1993, 505ff; Nachrichten des Deutschen Vereins (NDV) 1993, 171ff; *taz* vom 1. und 9. Nov. 1993 (zu bisherigen Kürzungsmaßnahmen und -forderungen) *taz* vom 12.8.1987, *BadZ* vom 23.5.1990, *taz* vom 31.7.1990

## Spätzlestasi illegal

Vielleicht erinnern sich einige: In den Jahren 1991 und 1992 hatte das Landes kriminalamt (LKA) Baden-Württemberg in der Tübinger linken Szene zwei verdeckte Ermittler eingesetzt. Die verdeckten Ermittler flogen auf, weil die Freundin eines verdeckten Ermittlers von ihm ein Kind erwartete. Deshalb offenbarte er sich.

Die beiden verdeckten Ermittler waren in verschiedenen linken Tübinger Gruppen von der Nicaragua-Gruppe der Evangelischen Student/inn/engemeinde über das EG-Conquista-Plenum, das Palästina-Libanon-Komitee bis hin zum Infobüro (mit der „Gruppe zur Zusammenlegung politischer Gefangener“) aktiv. Sie gaben jede noch so harmlose politische Aktivität einzelner oder der verschiedenen politischen Gruppen an ihre Behörde weiter: „Zum angegebenen Zeitpunkt begab sich X zum Holzmarkt. Dort wurden aus einem orangefarbenen DB-Transporter Transparente von einigen Personen ausgeladen. X bot seine Hilfe an. Nachdem man die Transparente ausgeladen hatte, wurden Handzettel verteilt, auf denen ein Kaffeeboykottlied stand. Die Handzettel wurden lediglich an Mitglieder des Nicaragua-Komitees verteilt sowie an X. Wie X feststellte, waren sämtliche Personen des Nicaragua-Komitees in rot gekleidet. Nachdem die Handzettel verteilt waren, marschierte die Gruppe zu drei Kaffeegeschäften (Tchibo, Eduscho, Hanseatic) (...) und sangen das Kaffeeboykottlied.“ Soweit beispielhaft aus den Berichten.

Nach Aufliegen der Bespitzelung rechtefertigte Innenminister Frieder Birzele (SPD) den Einsatz als „angemessenes Mittel“, da der „Aufbau einer antiimperialistischen Front“ geplant sei. Fast alle vom Einsatz der verdeckten Ermittler betroffenen Personen ersuchten über Anträge auf Akteneinsicht die über sie gespeicherten Daten zu erfahren. Die Anträge wurden mit einer Gebühr von 400.- DM pro Person abgelehnt. (Gesamtsumme 80 x 400.- DM = 32.000.- DM)

Das Problem des LKA und des Innenministers war nur: es gab keine schriftliche Einsatzanordnung. Herausgestellt hatte sich das in einer denkwürdigen mündlichen Verhandlung am 30.09.1993 vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Der Vorsitzende Richter Georg Häring und Martin Röhl, der Rechtsvertreter der Klagen (zwei der vom Spitzzeinsatz Betroffenen) bekamen auf ihre insistierenden Fragen nach einer Einsatzanordnung und einer Einsatzumschreibung nur zu hören: „Die Gruppe der zu beobachtenden Personen war klar definiert durch die Personenbeschreibung PB07“. Auf Nachfrage stellte sich heraus, daß darunter sämtliche Personen fallen, die aus politischen Gründen vom LKA observiert werden,

also auch Mitglieder rechter Gruppen, denen sehr eindeutig der Tübinger Einsatz nicht galt. Eine schriftliche Einsatzanordnung gab es nicht. Genau das wurde dem beklagten Land zum Verhängnis. Den formal korrekten RichterInnen ging die Nonchalance des LKA deutlich gegen den Strich und so erklärte das Gericht im jetzt zugestellten schriftlichen Urteil den Einsatz der verdeckten Ermittler in Tübingen für rechtswidrig.

Ein Licht auf die herrschende Polizeipraxis (unabhängig von bestehenden Gesetzen) warfen die Äußerungen der Vertreter des LKA: „Wer mit der zu beobachtenden Person ein Bier trinkt, ist eine Kontakt- oder Begleitperson und wird ebenfalls erfaßt und kann zur Zielperson aufsteigen.“ Zu einer juristischen Würdigung dieser Aussagen kam es aufgrund der fehlenden Einsatzanordnung gar nicht mehr.

Nach Aussagen von Prozeßbeobachtern ist es bundesweit bisher einmalig, daß ein Einsatz verdeckter Ermittler für rechtswidrig erklärt wird. Wieviel Einsätze verdeckter Ermittler werden nie bekannt und können somit auch nie für rechtswidrig erklärt werden? Die Nachbearbeitung des Urteils kommt erst langsam in Gang: Die Klage gegen die Gebührenbescheide (s.o.) muß zwangsläufig erfolgreich sein. Das Innenministerium rügte zum erstenmal während des Spitzelskandals das LKA, wegen seiner schwachen Prozeßführung. Den Betroffenen ist nach wie vor nicht vollständig Auskunft erteilt worden über den Inhalt ihrer Observierungen.

Doch der Innenminister läßt nicht locker: Jetzt macht er der Öffentlichkeit die verdeckten Ermittler und den großen Lauschangriff mit den Gefahren aus der rechtsextremen Ecke schmackhaft. Und die Spätzlestasi soll weiterarbeiten: Nur werden die Informationen jetzt mit anderen Mitteln beschafft, so zu entnehmen einer Erklärung des Innenministeriums kurz nach Bekanntwerden der Affäre.

Tobias Pflüger, Tübingen

### Quellen und Literatur:

(AktENZEICHEN des Urteils) 1 K 3212/92 (zum Urteil) FR vom 3.11.1993 (zur Vorgeschichte) *Der Spiegel* 35/92, 87ff; Leuze, Ruth (Hrsg.), 13. Tätigkeitsbericht der Landesdatenschutzbeauftragten Ba-Wü, 1992, 25ff und 14. Tätigkeitsbericht, 1993, 34ff; LT-Drs 10/262, 10/2075, 10/2076 (zu verdeckten Ermittlern) Rath, Under cover, FoR 1993, 27ff

## BVerfG ordnet EG-Europa neu

Die Bundesrepublik durfte den Maastrichter Vertrag über die Europäische Union ratifizieren. Dies erklärte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Oktober 1993.

Trotz des Mißerfolgs der Verfassungsbeschwerden brachte das Urteil doch in

zweierlei Hinsicht Neues. Zum einen drohte das BVerfG an, künftig Kompetenzüberschreitungen der EG-Organen bei der Rechtssetzung nicht mehr zu tolerieren. Das BVerfG hat wohl Angst, daß der bekannt integrationsfreudige EuGH das neue zum Schutz der Mitgliedsstaaten geschaffene Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 EGV) verwässern könnte. Sollte jedoch das BVerfG deshalb EG-Recht für unanwendbar erklären, würde es dabei selbst seine Kompetenzen überschreiten, denn die (angeblich ja verfassungskonformen EG-Verträge) weisen die Kontrolle der EG-Zuständigkeitsordnung eindeutig dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu. Wahrscheinlich wird es ohnehin (wie beim Streit um die Grundrechtsprüfung von EG-Rechtsakten) bei einer Drohung des BVerfG bleiben, weil der EuGH wieder (wie unter dem Druck der sog. „Solange“-Rspr. des BVerfG) einlenken muß, um eine Rechtszersplitterung in der EG zu vermeiden. Die Phase „wilder Integration“, bei der Vertragsänderungen oft nur noch den durch „dynamische“ Vertragsauslegung erreichten Status Quo nachvollziehen, wird jedenfalls vorüber sein.

Außerdem hat das Maastricht-Urteil Wege zur Lösung des EG-Demokratiedefizits aufgezeigt. Bis auf weiteres muß sich die demokratische Legitimation der EG auf die Parlamente der Mitgliedstaaten stützen. Viel konkreter wurde das BVerfG allerdings nicht. Auf keinen Fall dürften die vom Bundestag abgesegneten Ratifikationsgesetze als Legitimationspfeiler genügen. Ebenfalls nicht ausreichend wäre es, auf die EG-bezogene parlamentarische Mitwirkung über Anfragen und unverbindliche Entschließungen abzustellen. Vielmehr muß die „EG-wärtige Gewalt“ dergestalt beim Bundestag liegen, daß er der von der Regierung repräsentierten deutschen EG-Politik verbindlich seinen Stempel aufdrücken kann. Denn (EG-)Rechtssetzung ist nach dem Gewaltenteilungsprinzip Sache des Bundestags. Auch kann so ein EG-bedingtes Übergewicht der Exekutive gegenüber der Legislative verhindert werden. Das BVerfG hat aber auch die Tür für eine Aufwertung des Europäischen Parlaments offen gelassen. Voraussetzung dafür ist jedoch das Entstehen eines europäischen Volkes (völkischer Begründungsansatz) bzw. die Herausbildung einer gemeinsamen demokratischen Öffentlichkeit (demokratischer Begründungsansatz). Eine derartige Aufwertung des EP sei im Falle weiterer Integrations Schritte sogar erforderlich, meint das BVerfG. Insofern hat es die Verfassungsmäßigkeit weiterer Integrations Schritte (nach der Währungsunion) mittelbar an ein Zusammenwachsen des EG-Europas von unten geknüpft.

Christian Rath, Freiburg

### Quellen und Literatur:

(zum Urteil) EuGRZ Heft 17/1993; Tagespresse vom 13. 10. 1993. (zu den Verfassungsbeschwerden) Freitag 18. 6. 1993